Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Richtlinie zur Vergabe der städtischen Turn- und Sporthallen für Trainingzwecke, Sportveranstaltungen und zur Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen

Inhalt

I. Vorwort 1

II. Richtlinie zur Vergabe der städtischen Turn- und Sporthallen für Trainingszwecke, Sportveranstaltungen und zur Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen 2

1. Allgemeine Vergaberichtlinie 2

1.1 Vergabezeiten 2

1.2 Übungszeiteinheiten 3

1.3 Leistungsstärke (z.B. Spielstärke der jeweiligen Sportgruppen) 3

1.4 Prioritäten bei den Sportarten 3

1.5 Hallenvergabe 3

1.6 Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten 3

1.7 Versicherungsnachweis 4

1.8 Antragsform 4

1.9 Änderung der Verhältnisse 4

2. Prioritäten bei der Vergabe von Übungszeiten in Turn- und Sporthallen 4

3. Anzahl der Übungszeiteinheiten (ÜZE) je Nutzer und Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen (nach Empfehlung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft Köln) 4

4. Pflichten der Nutzer 5

5. Ausnahmen 5

6. Inkrafttreten 5

Anlage 1- Zuweisung der Sportarten auf geeignet Hallen 6

Anlage 2 - Richtschnur für die Anzahl der Übungseinheiten (ÜE) und Übungszeiteinheiten (ÜZE) je Nutzer und Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen bzw. Mannschaften 7

I. Vorwort

Von den Vertretern der Planungsgruppe Sportentwicklung Remseck am Neckar wurde eine Unterversorgung der Stadt Remseck mit Hallenkapazitäten festgestellt. Da mit der Verabschiedung der Sportentwicklungsplanung der Stadt Remseck im April 2004 kurzfristig mit dem Neubau einer Sporthalle aus finanziellen Gründen nicht gerechnet werden konnte, wurde die Erarbeitung eines Konzepts zur Sportstättenbelegung mit der größten Dringlichkeit versehen.
Als eine der ersten Maßnahmen aus dem Katalog der Sportentwicklungsplanung vom Frühjahr 2004 hat eine lokale Expertengruppe aus Remsecker Sportvereinen einen Vorschlag zur Optimierung der Hallennutzungszeiten erarbeitet. Der Entwurf dieser „Richtlinie zur Vergabe der städtischen Turn-

und Sporthallen für Trainingszwecke, Sportveranstaltungen und zur Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen“ trat am 01. Oktober 2004 in Kraft. Neben den Empfehlungen der Planungsgruppe wurden auch Erfahrungen anderer Städte bei den Vergabekriterien berücksichtigt:

- Sommer- und Winterplan
- Übungszeiteinheiten (ÜZE) von 45 Minuten
- Prioritäten bei den Sportarten:
    - Vorrang hallengebundener Sportarten
    - Fußball in Hallen nur bis zur C- Jugend
- Reihenfolge der Verteilung:
    - örtliche Sportvereine vor gemeinnützigen örtlichen Vereinen und Organisationen und vor kommerziellen Sportangeboten
- Zuweisung nach Halleneignung (Größe, Höhe, Balleignung)
- Berücksichtigung der Teilnehmerzahlen
- Berücksichtigung der Leistungsstärke
- Bevorzugung von Nutzergruppen:
    - Kinder/ Jugendliche vor 20 Uhr, Erwachsene nach 20 Uhr, Senioren am frühen Nachmittag

Nach diesem Konzept erfolgte die Hallenvergabe seit 01. Oktober 2004 mit gutem Erfolg. Änderungen durch die Inbetriebnahme der neuen Sporthalle in Aldingen und dadurch Entspannung der Hallensituation erfordern die Überarbeitung.

II. Richtlinie zur Vergabe der städtischen Turn- und Sporthallen für Trainingszwecke, Sportveranstaltungen und zur Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen

1. Allgemeine Vergaberichtlinie

Die Richtlinie zur Vergabe städtischer Turn- und Sporthallen ist die Grundlage für die Vergabe von Übungszeiten in städtischen Turn- und Sporthallen. Sie berücksichtigt die Leistungsstärke der jeweiligen Sportgruppe, legt Mindestteilnehmerzahlen einer Halle fest und setzt Prioritäten für die Hallenvergabe.

1.1 Vergabezeiten

Die Vergabe städtischer Turn- und Sporthallen erfolgt für die Zeiten, die nicht vom Schulsport belegt sind (bis 22.15 Uhr) entsprechend den nachstehend festgelegten Kriterien. Eine Vergabe ist möglich für die Wochentage Montag bis Freitag zu Trainings- und Übungszwecken sowie für Wettkämpfe. An Samstagen (ganztags) sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgt eine Vergabe zur Durchführung von Verbandsspielen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen wie z.B. Sportshow der Vereine, Freundschaftstreffen, etc..

Bei Bedarf können die Samstage und Sonntage auch zu Trainings- und Übungszwecken vergeben werden.

Der Winterplan erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, der Sommerplan von 1. April bis 30. September eines Jahres.

1.2 Übungszeiteinheiten

Die Nutzungszeiten in den städtischen Turn- und Sporthallen werden einheitlich auf Übungszeiteinheiten (ÜZE) von 45 Minuten festgelegt. Die ÜZE beinhaltet ausschließlich die aktive Sportausübung in den Sportstätten. Die Zeiten für Duschen und Umkleiden sind in einer ÜZE nicht berücksichtigt. Die Anzahl der ÜZE für Vereins-/ Verbandssportgruppen errechnet sich nach der jeweiligen Leistungsstärke in Abhängigkeit der Hallengröße (Übungseinheit = ÜE).

1.3 Leistungsstärke (z.B. Spielstärke der jeweiligen Sportgruppen)

Die unterschiedlichen Bedürfnisse des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports erfordern, die jeweilige Leistungsstärke und die daraus erforderliche Trainingsintensität für Sportler bzw. Mannschaften bei einer Überlassung von Hallen zu berücksichtigen. Die Anzahl der Übungszeiteinheiten (ÜZE) einer Sportgruppe pro Woche erhöht sich deshalb um deren Leistungsstärke.

1.4 Prioritäten bei den Sportarten

Turn- und Sporthallen sollen solchen Gruppen im Vorrang zugewiesen werden, die auf Grund ihrer Sportart Hallen gebunden sind. Sporthallen sind deshalb vorrangig für traditionelle Hallensportarten (derzeit z.B. Basketball, Handball, Ringen, Kampfsport, Tischtennis, Turnen, Volleyball, Badminton, etc.) mit großem Flächenbedarf, mit Höhenanspruch, sowie mit großen Gruppen zu vergeben. Eine Vergabe für Hallenfußballtraining erfolgt nur ab Bambini bis einschließlich C-Jugend und nur nachrangig.
Dabei erfolgt eine feste Zuordnung bestimmter Sportarten an geeignete Hallen. So werden z.B. in geeigneten Hallen für den Ballsport primär Ballsportarten ausgeübt. Die Zuordnung der Remsecker Hallen zu den einzelnen Sportarten ergibt sich aus Anlage 1.
Verbandsspiele und Wettkämpfe am Wochenende haben Vorrang vor sonstigen sportlichen Veranstaltungen wie z.B. Freundschaftsbegegnungen.

1.5 Hallenvergabe

Eine Hallenvergabe erfolgt für den Übungs- und Spielbetrieb nur an Nutzergruppen, die im Stadtgebiet Remseck ihren Sitz haben und denen überwiegend Sportlerinnen bzw. Sportler mit Erstwohnsitz in Remseck angehören. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, geeignete Nachweise zu verlangen.
Für Verbandsspiele und Wettkämpfe sowie sonstige sportliche Veranstaltungen am Wochenende muss die Beteiligung der in Absatz 1 genannten Nutzergruppen sichergestellt werden.

1.6 Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten

Die Stadtteilbezogenheit der einzelnen Nutzergruppen ist weitestgehend zu beachten.

1.7 Versicherungsnachweis

Bei Nutzergruppen, die nicht über den Württembergischen Landessportbund haftpflichtversichert sind, ist Voraussetzung für die Hallenvergabe, dass sie das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für ihre Mitglieder per Kopie des Versicherungsscheines nachweisen.

1.8 Antragsform

Für die Überlassung von Dauerbelegungszeiten und Überlassungen nach Ziffer 1.1 Satz 3 ist ein schriftlicher Formantrag mit Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds des Vereins oder eines Verantwortlichen rechtzeitig zu stellen.

1.9 Änderung der Verhältnisse

Sofern die nach diesen Richtlinien erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Stadt berechtigt, die überlassene Sportstätte zu kündigen.

2. Prioritäten bei der Vergabe von Übungszeiten in Turn- und Sporthallen

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Hallenübungszeiten muss die Vergabe von Übungszeiten nach Prioritäten erfolgen. Für die Überlassung von Übungszeiten gilt folgende Rangfolge:
a) Remsecker Turn- und Sportvereine mit Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund oder einer dem Württembergischen Landessportverband oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisation. Hierbei genießt der Jugendsport Priorität. Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss vorliegen. Der Verein soll nach der Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbunds mindestens 25 aktive Mitglieder haben.
b) Volkshochschule, Betriebssportgruppen, die dem Betriebssportverband oder dem Württembergischen Landessportbund angeschlossen sind und institutionelle, gemeinnützige Anbieter.
c) Kommerzielle Anbieter: Eine Vergabe für diese Nutzergruppen ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen förderungswürdiger Zwecke in freien Belegungszeiten möglich.

3. Anzahl der Übungszeiteinheiten (ÜZE) je Nutzer und Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen (nach Empfehlung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft Köln)

Die Mindestteilnehmerzahl je Sportgruppe wird sportartspezifisch (insbes. in Abhängigkeit der Anzahl der beim Verband gemeldeten Mannschaften und des erforderlichen Platzbedarfs) berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich auf eine gemeldete Mannschaft und jeweils auf eine Übungseinheit (ÜE).
Eine Übungseinheit entspricht dabei einer Normalturnhalle der Größe 27 x 15 Meter oder einem Hallendrittel einer Sporthalle der Größe 27 x 45 Meter. Drei Übungseinheiten entsprechen einer Sporthalle der Größe 27 x 45 Meter (siehe Anlage 2).
Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist zwingende Voraussetzung für die Zuweisung von Übungszeiteinheiten in städtischen Turn- und Sporthallen. Bei Leistungssportlern (bei Mannschaftssportarten: Aktive der zwei höchsten Spielklassen auf Bundesebene) ist bei Bedarf eine Reduzierung der Mindestteilnehmerzahl um bis zu 50 % möglich. Auf Grund der unterschiedlichen Bedürfnisse des Leistungs- sowie des Breiten- und Freizeitsports ist die Anzahl von

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Übungszeiteinheiten nach der Leistungsstärke, Spielklasse und Anzahl der beim Verband gemeldeten Mannschaften (Gruppengröße der jeweiligen Vereins-/ Verbands- Sportgruppe) zu ermitteln. Die Anzahl der Übungszeiteinheiten einer Vereins-/ Verbands- Sportgruppe erhöht sich deshalb entsprechend der Leistungs- bzw. der Gruppenstärke (Anzahl der gemeldeten Mannschaften).

4. Pflichten der Nutzer

4.1 Die Belegungszeiten sind halbjährlich (Sommer- und Winterhalbjahr) zu beantragen. Die Stadt Remseck behält sich vor, Belegungskontrollen durchzuführen. Der Nutzer ist verpflichtet, die zugeteilten Übungseinheiten angemessen auszulasten. Nicht mehr benötigte Übungszeiteinheiten sind unverzüglich der Stadt zu melden und zurückzugeben.

4.2 Änderungen gegenüber dem Überlassungsantrag bezüglich der Sportart, der Teilnehmerzahl, der Spielklasse etc. sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

4.3 Jede Übungsgruppe ist durch einen Verantwortlichen zu betreuen.
4.4 Belegung in den Schulferien
Für die Nutzung der Hallen in den Schulferien gilt die „Vereinbarung zur Öffnung von Sporthallen für den Übungsbetrieb in den Schulferien“. Ein eingeschränkter Service (keine Benutzung der Duschen, keine Reinigung der Hallen) wird dabei ausdrücklich in Kauf genommen.

5. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Richtlinie durch die Stadt Remseck zugelassen werden. Weiterhin haben die jeweiligen Bestimmungen der Hausordnung/ Überlassungsbedingungen der Turn- und Sporthallen der Stadt Remseck Gültigkeit.

6. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie hat Gültigkeit für sämtliche Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und Krafträume in Verwaltung der Stadt Remseck.
Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 28. September 2004.

Remseck, den

Karl-Heinz Balzer
Erster Bürgermeister

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Anlage 1- Zuweisung der Sportarten auf geeignet Hallen

Zuweisung der Sportarten auf geeignet Hallen			
Ort	**Hallentyp**	**Größe**	**Primäreignung für**
Aldingen Bildungszentrum (Meslay-du-Maine-Straße)	Sporthalle (B)	25 x 45	Handball, Basketball, Jugendfußball*, Leichtathletik*
Aldingen Sporthalle (Neckarkanalstraße)	Sporthalle (B)	23 x 44	Handball, Basketball, Turnen, Jugendfußball*
Aldingen Gemeindehalle (Neckarkanalstraße)	Mehrzweckhalle	14 x 25	Turnen, Gymnastik, Kampfsportarten
Hochberg Bürgerhalle (Waldallee	Mehrzweckhalle (B)	18 x 36	Turnen, Gymnastik, Tischtennis, Jugendfußball*, Basketball
Hochdorf Sporthalle (Schulweg)	Turnhalle (B)	15 x 27	Turnen, Badminton, Gymnastik, Jugendfußball*, Volleyball
Neckargröningen Schulturnhalle (Eichendorffstraße)	Turnhalle (B)	15 x 27	Turnen, Volleyball, Gymnastik, Jugendfußball*, Basketball
Neckargröningen Gemeindehalle (Meslay-du-Maine-Straße)	Mehrzweckhalle	12 x 21	Kampfsportarten, Turnen, Gymnastik
Neckarrems Gemeindehalle (Marbacher Straße)	Mehrzweckhalle (B)	15 x 28	Turnen, Gymnastik, Jugendfußball*, Badminton, Wassersportverein*
Pattonville Sporthalle Realschule (John-F.-Kennedy-Allee)	Turnhalle (B)	15 x 28	Tischtennis, Basketball, Handball, Badminton
Pattonville Mehrzweckhalle Realschule (John-F.-Kennedy-Allee)	Mehrzweckhalle (B)	15 x 28	Kampfsport, Turnen, Gymnastik, Badminton, Volleyball

* nur im Winterplan

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Anlage 2 - Richtschnur für die Anzahl der Übungseinheiten (ÜE) und Übungszeiteinheiten (ÜZE) je Nutzer und Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen bzw. Mannschaften

Richtschnur für die Anzahl der Übungseinheiten (ÜE) und Übungszeiteinheiten (ÜZE) je Nutzer und Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen bzw. Mannschaften******

(analog Empfehlung des Bundesinstituts für Sportwissenschaften Köln)

Sportart	Mindestteilnehmerzahl pro ÜE*		ÜZE zu 45 Minuten pro Woche			
	Turn- und Sporthalle mit 1 ÜE ca. 15 x 27 m	Sporthalle mit 3 ÜE ca. 27 x 45 m	Freizeitsport/ Jugend**** der untersten Spielklasse	Höherklassige Jugend**** / Aktive der drei untersten Spielklassen	Jugend höchste Spielklasse/ Aktive der mittleren Spielklassen	Aktive der höchsten zwei Spielklassen (Bundesebene)
Ballsportarten:						
Badminton	6	18	2	4	6	9
Basketball	10	30***	2	4	6	10
Faustball	8	10***	2	2	4	6
Jugendfußbal*****	12	36***	2	4	4	6
Handball	10	14***	2	4	6	10
Hockey	10	12	2	2	4	6
Tischtennis	10	-**	2	4	6	10
Volleyball	12	36***	2	4	6	10
Sonstige Sportarten:						
Fechten	10	-**	2	4	6	9
Kampfsportarten Judo, Ringen	11	-**	2	4	6	10
Konditionstraining f. Freiluftsport*****	14	-**	2	2	4	4
Kunstradfahren	2	-**	2	4	6	9
Radball	4	-**	2	2	4	6
Mutter und Kind-Turnen	15	-**	1	-	-	-
Seniorenturnen	15	-**	1	-	-	-
Allg. Gymnastik und Fitness	15	-**	2	-	-	-
Allg. Geräteturnen	12	-**	1	2	-	-
Kunstturnen, Rhythm. Sportgymnastik	6	-**	2	4	6	9

* Die Gruppenstärken beziehen sich auf die genannten Hallengrößen. Bei größeren und kleineren Hallen erhöht bzw. vermindert sich die Teilnehmerzahl entsprechend. Für den Höchstleistungssport können die Teilnehmerzahlen bis zu 50% reduziert werden, wenn es für das wettkampfgerechte Training erforderlich ist. Bei Mannschaftssportarten ist das Kriterium die Anzahl der zum Verbandsspielbetrieb gemeldeten Mannschaften

** Für den ordnungsgemäßen Übungs- und Trainingsbetrieb ist bei diesen Sportarten 1 ÜE ausreichend

*** Kann im Übungsbetrieb – je nach Leistungsstärke – auch auf 1/3-Halle gespielt werden mit reduzierter Teilnehmerzahl analog Turnhalle

**** Bis F- Jugend ist im Regelfall eine ÜZE ausreichend

***** Im Winterhalbjahr

****** Ein Anspruch auf die genannten ÜE und ÜZE besteht grundsätzlich nicht